

Die Stadt stimmt nach § 42 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) zu, dass ihr die später im Flurbereinigungsplan auf dem Gemeindegebiet ausgewiesenen gemeinschaftlichen Anlagen (insbesondere Wassergräben, Rohrleitungen, Entwässerungseinrichtungen und Anlagen, die dem Boden-, Klima- und Naturschutz sowie der Landschaftspflege dienen) zu Eigentum zugeteilt werden. Dies gilt auch für die öffentlichen Feld- und Waldwege, so weit im Plan nach § 41 FlurbG oder § 58 FlurbG eine Einigung zwischen der Gemeinde und der Flurbereinigungsbehörde über die Linienführung und den Ausbaustandard zu Stande kommt.

Die Stadt übernimmt die Verkehrssicherungspflicht und die Pflicht zur Unterhaltung der o. g. gemeinschaftlichen Anlagen, einschließlich der nach Nr. 1 Abs. 2 im Einvernehmen geplanten öffentlichen Feld- und Waldwege (§ 2 a AGFlurbG), mit deren Übergabe (§ 42 Abs. 1 FlurbG). Als Übergabe gilt die Abnahme gem. § 12 VOB Teil B, an der die Gemeinde zu beteiligen ist.

Die Stadt stimmt zu, dass ihr mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung (§ 149 FlurbG) erforderlichenfalls die Vertretung der Teilnehmergemeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten übertragen werden (§ 151 FlurbG).

Die Projektträger Stadt Biberach, Gemeinde Hochdorf und Gemeinde Ummendorf erbringen einen freiwilligen Beitrag zur Senkung der Teilnehmerbeiträge in voller Höhe der nach § 19 FlurbG erforderlichen Beiträge. Der Betrag kann von der Flurneuordnungsbehörde bedarfsgerecht abgerufen werden.

Die Projektträger Stadt Biberach, Gemeinde Hochdorf und Gemeinde Ummendorf stellen das zur Erschließung erforderliche Land bis zur vollen Höhe des Landabzuges unentgeltlich zur Verfügung. Vorhandene Feldwege werden dabei angerechnet.